Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 4 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 4 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S. 75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Münster beiderseits der Heinrichstraße, die in westlicher Richtung von der Piusallee abzweigt.

Wegen der zukünftigen Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) bestimmten Regelung, soweit im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Festlegung der Straßen- und Baulinien der Heinrichstraße, die mit einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 5,40 m ausgewiesen ist. Hiervon entfallen 3,o m auf die Fahrbahn, o,9o m auf den südlichen und 1,5o m auf den nördlichen Bürgersteig. Die vorhandene Bebauung beiderseits der Heinrichstraße läßt ein über 5,40 m hinausgehendes Gesamtbreitenmaß für den Straßenraum nicht zu, jedoch reicht dieses Planung aus, um den Fahr- und Fußgängerverkehr im Ausmaße der Anliegerinteressen aufnehmen und bewältigen zu können.

Die Heinrichstraße ist eine Wohnstraße, die von der Piusallee abzweigt und mit Einschluß der Anliegerfront des stadteigenen Grundstücks für das Städt. Rats-Gymnasium im westlichen Verlauf als Sackstraße endet. Die Straße wird an dem vorbezeichneten Abschluß mit einem kurzen Verbindungsstück bis an das Schulgebäude herangeführt, so daß sich damit an dieser Stelle gleichzeitig auch die Möglichkeit ergibt, Fahrzeuge zu wenden. Die Straßen- und Baulinien beiderseits der Heinrichstraße fallen zusammen; wo es sich - wie z.B. im Falle des Schulneubaues - als zweckmäßig erweist, die Baulinie freiwillig zurück zu verlegen, werden Bedenken nicht geltend gemacht.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Flächenabtretung für den Straßenbedarf auf Grund freihändiger Vereinbarungen vorgesehen, die jedoch, falls die Abtretung in dieser Form nicht zu erreichen ist, auf dem Wege der Enteignung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Anlage und endgültiger Ausbau der Heinrichstraße sollen erst nach Rechtskraft des Durchführungsplanes und nach Bereitstellung der Geldmittel erfolgen, sobald die Straßenerbreiterungsflächen in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen sind. Der Straßenausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerbeiträge erhoben und sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Verfahrens- und Vermessungskosten, die sich aus der Straßenlandabtretung ergeben:		1.765,-- DM
2.)	Straßenausbau		
	a) Mischwasserkanal im Anschluß an den bereits vorhandenen Kanal	6.500,-- DM	
	b) Ausbau der Fahrbahn (Teerdecke) und der Bürgersteige (Plattenbelag)	26.000,-- DM	32.500,-- DM
3.)	Stromversorgung Niederspannungsverteilungskabel mit erforderlichen Änderungen an den Hausanschlußkabeln		4.485,-- DM
4.)	Gas- und Wasserversorgung		
	a) Gashauptrohrleitung	6.000,-- DM	
	b) Wasserhauptrohrleitung	6.500,-- DM	
	c) 5 Gasleuchten	1.750,-- DM	14.250,-- DM
		insgesamt:	53.000,-- DM

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 29. Juli 1957 beschlossen.

Münster (Westf), den 31. Juli 1957

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 16. August bis 13. September 1957 offengelegen.

Münster (Westf), den 14. September 1957

I.A.

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT • MÜNSTER •

(Bohle)

Städt. Obervermessungsrat